

19.04.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

COM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22

Bundeskanzleramt
Staatsministerin
für Kultur und Medien

Berlin, 18. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Bundesrat hat am 31. März 2023 eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (EMFA) beschlossen (BR-Drs. 514/22 (Beschluss) (3); im Folgenden kurz: BR-Stellungnahme).

In Ziffer 7 der BR-Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme von der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 GG und § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen sei.

siehe Drucksache 514/22 (Beschluss) (3)

Angesichts noch nicht geeinter Positionen strebt die Bundesregierung an, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 EUZBLG Einvernehmen zwischen Bund und Ländern herbeizuführen. Die Bundesregierung lädt daher gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 EUZBLG hiermit die vom Bundesrat benannten Ländervertreter zu Beratungen ein, um ein solches Einvernehmen zu erzielen und bittet darum, die Ländervertreterinnen und Ländervertreter namentlich zu benennen. Eine individualisierte Einladung zu einem konkreten Termin für diese Beratungen wird dann kurzfristig und unmittelbar an diese erfolgen.

Auch die Bundesregierung sieht in Bezug auf den von der Kommission vorgelegten EMFA-Entwurf Änderungsbedarf. Jedoch ist der Verordnungsvorschlag grundsätzlich geeignet, den Binnenmarkt zu fördern sowie die in einigen Mitgliedstaaten festgestellten Defizite hinsichtlich der Unabhängigkeit der Medien konsequent anzugehen. Zugleich belassen die Regelungsvorschläge den Mitgliedstaaten den erforderlichen, ihrer Kulturhoheit gerecht werdenden Ausgestaltungsspielraum. Es besteht somit nach Ansicht der Bundesregierung kein grundlegender und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten missachtender Konstruktionsfehler in den aktuell im Rat diskutierten Kompromissvorschlägen der schwedischen Ratspräsidentschaft. Nicht zuletzt ist das mit dem EMFA-Entwurf verfolgte Ziel der Wahrung der Medienfreiheit für die Bundesregierung ein wichtiges europapolitisches Anliegen.

Durch die Arbeit Deutschlands im Rat konnten bereits konkrete Verbesserungen erreicht werden bzw. sind solche absehbar. Der Vorschlag für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz hat in den Verhandlungen im Rat eine umfassende Überarbeitung erfahren und trägt bereits wesentlichen Kritikpunkten Deutschlands Rechnung. Die schwedische Ratspräsidentschaft ist trotz des straffen Zeitplans insgesamt sehr um konstruktive Lösungen speziell mit Blick auf die deutschen Anliegen bemüht. Die Feststellung des Bundesrates, dass wesentliche Verbesserungen des Vorschlags bislang nicht abzusehen seien, teilt die Bundesregierung daher nicht.

Die Bundesregierung ist auf Grundlage der bisherigen Diskussionen im Rat der Europäischen Union der Auffassung, dass die Weiterentwicklung des Verordnungsvorschlags der Kommission insbesondere in den folgenden Punkten den in Ziffer 5 der BR-Stellungnahme genannten wesentlichen Forderungen des Bundesrates bereits jetzt Rechnung trägt:

- Klarstellungen in Art. 1 EMFA-Entwurf zum Anwendungsbereich, dass der Legislativvorschlag in maßgeblichen Teilen (in Bezug auf Kapitel II, Art. 24 und Abschnitt 5 von Kapitel III) lediglich eine Mindestharmonisierung vornimmt, also danebenstehende nationale Vorschriften zulässt und sie unberührt lässt,
- Klarstellung in Art. 5 EMFA-Entwurf, dass die Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf nationaler Ebene und gemäß dem Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Protokoll (Nummer 29), ABl. C 202/311, 2016) erfolgt. Die dortigen Regelungen sollen also ausdrücklich fortbestehen und gewahrt bleiben. Zudem werden die Verpflichtungen aus Art. 5 EMFA-Entwurf nun den Mitgliedstaaten, nicht den Anbietern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks selbst, auferlegt,
- Änderungen in Art. 6 Abs. 2 EMFA-Entwurf, um der Pressefreiheit und ihrer Ausgestaltung in der deutschen Verfassungstradition, insbesondere mit Blick auf die redaktionelle Freiheit im Verhältnis zur verlegerischen Freiheit, Rechnung zu tragen, auch wenn insoweit noch gewisser Diskussionsbedarf besteht,
- Wahrung der Handlungsfreiheit der nationalen Aufsichtsstrukturen, indem ausdrücklich klargestellt wird, dass das neu zu schaffende Gremium der Regulierungsbehörden nur Stellungnahmen abgibt, jedoch nicht weisungsbefugt ist,
- Verringerung des Einflusses der Europäischen Kommission beim neuen Gremium der Regulierungsbehörden,
- maßgebliche Stärkung der Rechte der Mediendiensteanbieter gegenüber großen Online-Plattformen durch eine verpflichtende Anhörung von Mediendiensteanbietern, deren Inhalte wegen AGB-Verstößen gelöscht werden sollen, vor einer Löschung.

Auf Basis all dessen ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, dass Deutschland zur Wahrung des bestehenden Kompetenzgefüges sowie des gut funktionierenden deutschen Mediensystems im Kultur- und Medienministerrat und den vorbereitenden Sitzungen mit Ablehnung votieren sollte. Bund und Länder sollten sich daher zeitnah verständigen, ob und ggf. welche konkreten Änderungen noch für erforderlich gehalten werden, um einer allgemeinen Ausrichtung im Rat zustimmen

zu können. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Annahme des Vorschlags im Rat mit qualifizierter Mehrheit erfolgt, so dass Deutschland aller Voraussicht nach nicht alle seine Forderungen in der allgemeinen Ausrichtung wird umsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Roth